

**Grundbuch Heimburg Band 5 Nr.218 S.557 - (Bild 4492 –4498)  
(Abschrift von Josef Werner, Durbach)**

**Geschehen, Durbach, den 10. Oktober 1851**

Vor versammeltem Gemeinderath

Übegiebt Finanzrath H. Brückner folgenden Kaufvertrag zum Eintrag in das Grundbuch mit der Bitte folgenden Kauf zu gewähren.

**Geschehen zu Offenburg, den 30. September 1851**

Vor Dem Großherzoglichen Finanzrath u. Domänenverwaltungsvorstand Brükner

Nach dem seine Königliche Hoheit der durchlauchtigste Großherzog Lepold nichts dagegen zu erinnern finden wen dem auf die mittlere Mahlmühle zu Durbach führendem Bache welcher durch das jüngste außerordentliche Hochwasser ganz ruiniert wurde, seine neue Richtung über einen Theil Allerhöchst demselben in der Gemarkung eigenthümlich gehörigen 410 Ruthen 90 Fuß alt Badisches Maas enthaltenen Matte gegeben wird, so hat man unterm Heutigen mit dem Bürger Joseph Siebert von Durbach als verpflichteten Pfleger der minderjährigen Phillipina Laigast ebenfals von Durbach, welcher die mittlere Mahlmühle daselbst eigenthümlich gehört folgenden

Vertrag

abgeschlossen.

Wird dem Pfleger der Philipina Laigast gestattet den zu ihrer Mühle führenden Vier Schu fünf Zoll breiten und ein Fuß tiefen Bach die Richtung über einen Theil der Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog eigenthümlich gehörigen Matte geben zu dürfen wozu ihr der erforderliche Flächengehalt nemlich -Sechs Ruthen sechszigacht Schuh und zwanzig fünf Zoll abgetreten wird.

II.

Dieser Flächengehalt muß nach dem Flächengehalt nach dem Werthe der Matte welcher nach der Taxation

- Fünfzehnhundert Gulden beträgt also mit
- -zwanzig fünf Gulden 4 x

An Martini dieses Jahres an die hiesige Verwaltung baar bezahlt werden.

III

Der bei Anlegung dieses neuen Mühlbaches aus dem abgegeben werdenden Mattenstück ausgegraben werdende Grund und Boden zu uns zur Herstellung jenes Theils dieser Matte welcher bei dem stattgehabten Hochgewässer durch den frühere Mühlbach ruiniert wurde verwendet werden auch hat die Mühlenbesitzerin an den Kosten welche die vollkommene Herstellung dieser Matte verursacht die Hälfte zu übernehmen.

IV.

Behält sich der Herr Eigenthum dieser Matte das Recht ausdrücklich vor in diesen Mühlbach Stellfallen zu setzen um seine Matte gehörig wässern zu können.

V.

Muß der jeweilige Besitzer dieser mittlere Mahlmühle den neuen Mühlbach für immer auf seine Kosten unterhalten und hat für jeden Schaden zu haften welcher der Matte Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog oder höchst dessen Nachfolgern durch diesen Bach zugefügt werden sollte.

VI.

Muß dieser Vertrag in dem Kauf und Contractenbuch zu Durbach eingetragen, und darüber eine öffentliche Urkunde auf Kosten der Mühlenbesitzerin ausgefertigt auch von dieser der Schuldigen ausbezahlt werden.

VII.

Wird die Genehmigung der Verwaltung des Vermögens Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold ausdrücklich vorbehalten.

Urkundlich der Unterschriften

Von Seiten des Verkäufers

Aus Auftrag

**Brückner, Finanzrath**

*Von Seiten der Mühlenbesitzerin*

*deren verpflichteten Pflegere*

**Josef Siebert**

**Vormund der Phillipina Laigast**

Vorstehender Vertrag wird hiemit genehmigt

Karlsruhe, 2t. Oktober 1851

Verwaltung des Privatvermögens

Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold von Baden

W Schmiedt

Vorstehender Kauf wird von Seiten des Gemeinderaths gewährt.

BM Danner

GR Reichert / Wörner / Bruder / Braun / Kutterer / Bruder

Vdt. Werner